

Heimatverein Goch e. V.

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Goch e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 17.03.1927 gegründet und hat seinen Sitz in Goch.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 488 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) die Förderung:
der Heimatpflege und Heimatkunde – Nr. 22
des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – Nr. 6
des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Nr. 8
der Kunst und Kultur – Nr. 5
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Vorträge und Publikationen
Wanderungen
Verschönerung des Ortsbildes
Bewahrung von Brauchtum
Erhalt von Denkmälern
Pflege von Natur, Kunst und Geschichte.

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

§3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Begründung aus Absatz 2 Personen, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mitgliedsbeiträge

§6

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag kann auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden.

Organe des Vereins

§7

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) die Ausschüsse und die Arbeitskreise

Vorstand

§8

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu sieben Beisitzernsowie kraft ihres Amtes
 - den Vertretern der Ausschüsse und Arbeitskreise
 - dem Bürgermeister der Stadt Goch; der Bürgermeister kann seinen Vertreter entsenden.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen insbesondere:
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens acht Tage vorher, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, ein.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich zur Kenntnis gegeben wird.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören, durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (9) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (10) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (11) Wiederwahl und Gesamtwahl sind zulässig.

Mitgliederversammlung

§9

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei einer Ladungsfrist von 14 Tagen jährlich mindestens einmal schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht
 - b) Jahresrechnung
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (9) der Satzung
 - f) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer
 - g) Vorliegende Anträge
- (7) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Über die Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden. Hierfür ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 10

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse und/oder Arbeitskreise einsetzen, die jederzeit von ihm wieder abberufen werden können; der Vorstand beruft die Vorsitzenden.

Auflösung des Vereins

§ 11

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Goch.

Datenschutz

§ 12

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, (bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten) Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern, E-mailadresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Beruf, Funktion/en im Verein, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.

Schlussbestimmungen

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Kleve.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. September 2020 in Kraft.

1. Vorsitzender

Geschäftsführer